

# Nichtamtliche Lesefassung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

vom 13. Februar 2007 \*

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 i.d.F. vom 19.12.2005 i.V.m. Art. 27 § 21 Absatz 2 2. Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 01.01.2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 07. Februar 2007 die folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Immatrikulationsverfahren
- § 4 Rückmeldung
- § 5 Beurlaubung
- § 6 Exmatrikulation
- § 7 Vollzug der Exmatrikulation
- § 8 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 9 Kontaktstudium
- § 10 Meldepflichten
- § 11 Nachfristen
- § 12 Inkrafttreten

## § 1 Allgemeines

(1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus.

(2) Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in der Regel nicht zugleich an der Pädagogischen Hochschule Freiburg immatrikuliert werden. Dies gilt nicht, soweit eine Prüfungsordnung eine Mehrfachimmatrikulation vorsieht. Vereinbarungen mit anderen Hochschulen über gemeinsame Studiengänge (§ 6 LHG) bleiben unberührt.

(3) Folgende Studiengänge gelten im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG jeweils untereinander als Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt:

Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

- 1. Änderungsordnung vom 03.12.2007 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 16/2007) in Kraft getreten am 01.10.2007
- 2. Zweite Änderungsordnung vom 16.06.2010 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 17/2010) in Kraft getreten am 17.06.2010
- 3. Dritte Änderungsordnung vom 12.05.2011 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 4/2011) in Kraft getreten am 01.04.2011
- 4. Vierte Änderungsordnung vom 28.06.2011 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 15/2011) in Kraft getreten am 01.06.2011
- 5. Fünfte Änderungsordnung vom 14.06.2012 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 13/2012) in Kraft getreten am 01.06.2012
- 6. Sechste Änderungsordnung vom 21.05.2014 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 11/2014) in Kraft getreten am 01.06.2014
- 7. Siebte Änderungsordnung vom 11.05.2015 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 7/2015) in Kraft getreten am 01.06.2015

1. Lehramtsstudiengänge für die Grundschule / Primarstufe:

- Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Grundschule) sowie Europalehramt an Grund- und Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Grundschule) nach der GHPO 2003,

- Lehramt an Grundschulen nach der GPO I vom 20. Mai 2011 sowie Europalehramt an Grundschulen nach der GPO I vom 20. Mai 2011,

- Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* sowie Bachelorstudiengang *Europa-lehramt Primarstufe* nach der RahmenVO-KM vom XX. MONAT 2015.

2. Lehramtsstudiengänge für die Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Sekundarstufe 1:

- Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Hauptschule) sowie Europalehramt an Grund- und Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Hauptschule) nach der GHPO 2003,

- Lehramt an Realschulen sowie Europalehramt an Realschulen nach der RPO 2003,

- Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen vom 20. Mai 2011 sowie Europalehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen nach der WHRPO I vom 20. Mai 2011,

- Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und Bachelorstudiengang *Europa-lehramt Sekundarstufe 1* nach der RahmenVO-KM vom XX. MONAT 2015.

Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser verwandten Studiengänge erloschen ist, kann nicht in einen anderen verwandten Studiengang zugelassen werden.

Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.“

## § 2 Zulassungsantrag

(1) Der formgerechte und vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag ist für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, bei der Hochschule einzureichen:

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
- für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist).

Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist der Antrag auf Zulassung

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
- für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Hochschule einzureichen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist für einen in § 1 Abs. 4 genannten Studiengang und für ein bestimmtes Fachsemester zu stellen. Die nach § 12 LHG i. V. m. der jeweils gültigen Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums erforderlichen Daten sind im Rahmen des Zulassungsantrages anzugeben. Der Zulassungsantrag ist auf den amtlichen Vordrucken zu richten an die

Pädagogische Hochschule Freiburg  
Kunzenweg 21  
79117 Freiburg i. Br.

Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig.

(3) Deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ihrem Antrag beizufügen:

1. eine Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung; sofern der Zulassungsantrag sich auf einen Masterstudiengang bezieht, eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung.  
Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen

gen, in dem die Zeugnisinhaberin bzw. der Zeugnisinhaber den Wohnsitz hat.

Zeugnisinhaberinnen bzw. Zeugnisinhaber, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben, richten den Antrag an die Bezirksregierung Düsseldorf.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den Ländern des Beitrittsgebiets, die keinen Vermerk über die bundesweite Anerkennung enthalten, ist die Bescheinigung des Oberschulamtes Stuttgart über die Gleichwertigkeit der Vorbildung beizufügen. Diese Bescheinigungen sind der Hochschule zusammen mit dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und bei Zeugnissen in ausländischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche, englische oder französische Sprache in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen (§ 58 Abs. 2 LHG),

2. für das Studium der Fächer Kunst, Musik und Sport der nach § 58 Abs. 6 und 7 LHG i.V.m. der jeweils entsprechenden Eignungsfeststellungsverfahrensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg erforderliche Nachweis über die Eignung für den gewählten Studiengang,
3. eine Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit im Sinne von § 58 Abs. 8 LHG, soweit dies für bestimmte Studiengänge vorgeschrieben ist,
- 3a. für das Studium in einem Lehramtsstudiengang den Nachweis einer Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 3. Halbsatz LHG; die Einzelheiten regelt die Satzung über das Studienorientierungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Freiburg,
- 3b. für das Studium in einem Bachelor-Studiengang oder einem anderen grundständigen Studiengang außerhalb der Lehramtsstudiengänge den Nachweis einer Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 1. Halbsatz LHG; die Einzelheiten regelt die Satzung über das Studienorientierungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Freiburg,
4. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
5. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers erloschen ist, weil eine Prüfung in dem Studiengang endgültig

tig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG),

6. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die Antragstellerin oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist, sowie eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, wieviel Zeit (Wochenstunden) die Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
7. sofern die Zulassung in das zweite oder ein höheres Fachsemester beantragt wird, einen von der zuständigen Stelle ausgestellten Nachweis über die Anrechnung von Fachsemestern,
8. bei Wechsel des Studiengangs im dritten oder in einem höheren Hochschulsemester, einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung von der jeweilig zuständigen Stelle (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG),
9. für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium (Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbau-studium) oder einem postgradualen Studium das für das jeweilige Weiterbildungs- bzw. postgraduale Studium geforderte Hochschulabschlusszeugnis sowie ggf. sonstige Nachweise über die durch eine etwaige besondere Zulassungssatzung bestimmten weiteren Voraussetzungen (§ 31 Abs. 2 LHG, § 35 PHG),
10. für ein Parallelstudium die nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG erforderlichen Nachweise.

(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber haben ihrem Antrag beizufügen:

1. die in Absatz 3 Nr. 2 bis 10 genannten Nachweise,
2. eine amtlich beglaubigte Fotokopie einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines ausländischen Bildungsnachweises gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen; falls die Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in einer dieser Sprachen vorzulegen; Bewerberinnen und Bewerber aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstellung eingerichtet ist, müssen das Zertifikat der Akademischen Prüfstellung als Nachweis der Erfüllung der in den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz festgelegten Voraus-

setzungen für die Aufnahme des beabsichtigten Studiums vorlegen können,

3. beglaubigte und gegebenenfalls übersetzte Nachweise über bisherige Studienleistungen,
4. ein Lebenslauf mit vollständiger tabellarischer Übersicht über den bisherigen Ausbildungsgang,
5. ein Nachweis über die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 1 LHG).

(5) Führt die Hochschule ein Eignungsfeststellungsverfahren durch, so ist der Wunsch zur Teilnahme schriftlich zu erklären.

Bei der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sind die von der Hochschule durch Satzung bestimmten Unterlagen dem Zulassungsantrag beizufügen.

Das Verfahren richtet sich nach der jeweils geltenden Eignungsfeststellungsverfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

### § 3 Immatrikulationsverfahren

(1) Die zugelassene Studienbewerberin bzw. der zugelassene Studienbewerber hat den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich bei der Pädagogischen Hochschule zu stellen; der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Studierendensekretariat der Hochschule während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose haben zum Zwecke der Immatrikulation persönlich zu erscheinen.

(2) Dem Immatrikulationsantrag sind beizufügen:

1. die vollständig ausgefüllten Einschreibungsformulare,
2. 2 Passbilder,
3. von Bewerberinnen und Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, die Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,
4. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 2 LHG i. V. m. § 2 der Studentenkassenversicherungs-Meldeverordnung,
5. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,

6. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern der Nachweis einer Aufenthaltsbewilligung, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 LHG).
7. bei Studiengängen, deren Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, die Erklärung darüber, in welcher Fakultät die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar und wahlberechtigt sein will.
8. von Bewerberinnen und Bewerbern für Lehramts- und Bachelorstudiengänge die Hochschulzugangsberechtigung sowie die Unterlagen, die im Rahmen des Auswahlverfahren in Kopie eingereicht wurden, im Original oder als amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie.

(3) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme der Studierenden bzw. des Studierenden in das Studierendenregister vollzogen. Die Immatrikulation wird erst vollzogen, wenn der Hochschule sämtliche Unterlagen vorliegen und der Studentenwerksbeitrag, der Verwaltungskostenbeitrag sowie ggf. die Studiengebühr und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Die bzw. der Studierende erhält als Bestätigung der vollzogenen Immatrikulation einen Studierendenausweis als maschinenlesbare Chipkarte und ein Studienbuch mit einem entsprechenden Immatrikulationsvermerk. Immatrikulationsbescheinigungen können über den Online-Service der Hochschule ausgedruckt werden. Die Immatrikulation für ein befristetes Studium wird durch einen besonderen Vermerk im Studienbuch kenntlich gemacht.

#### § 4 Rückmeldung

(1) Wer immatrikuliert ist und das Studium im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich fristgerecht für das folgende Semester ordnungsgemäß zurückzumelden. Der Termin für die Rückmeldung (Rückmeldefrist) wird hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Rückmeldung wird durch die Zahlung des Studentenwerksbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags sowie ggf. der Studiengebühr und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen erklärt. Sie ist in der Regel mittels Lastschriftverfahren über den Online-Service der Hochschule vorzunehmen.

(3) Die Rückmeldung wird bestätigt, sobald die Zahlungen nach Abs. 2 innerhalb der Rückmeldefrist auf dem Konto der Hochschule vollständig eingegangen sind. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung wird die Gültigkeit der Chipkarte für das Folgesemester verlängert. Entsprechende Studienbescheinigungen können über den Online-Service der Hochschule ausgedruckt werden.

#### § 4a Studierende im Prüfungsverfahren

Prüfungskandidaten/-kandidatinnen in Akademischen Prüfungsverfahren müssen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg immatrikuliert sein bis die letzte Prüfungsleistung (mündliche oder schriftliche Prüfung bzw. Abschlussarbeit), einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Wiederholung, erbracht worden ist.

#### § 5 Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Studierendensekretariat zu beantragen. Außerdem ist das Studienbuch vorzulegen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen; auf Verlangen der Pädagogischen Hochschule sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Unterlagen zum Nachweis des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

(2) Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. als Fremdsprachenassistent oder Schulassistent in Ausland tätig sein wollen,
3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die dem Studienziel dient,
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
5. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
6. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
7. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,

8. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(3) Der Antrag ist in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung für das kommende Semester innerhalb der Rückmeldefrist (§ 4 Abs. 1) zu stellen. In den anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.

(4) Die Beurlaubung wird im Studienbuch und in der Studierendenaakte vermerkt.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nur zulässig, falls ein unvorhersehbarer Härtefall oder eine Einberufung zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienst nach der Aufnahme des Studiums vorliegt.

(6) Die Beurlaubung wird - unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung - in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen.

(7) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Bibliothek (§ 28 LHG) zu benutzen. Sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil von Lehrveranstaltungen sind.

## § 6 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes oder von Amts wegen (§ 62 Abs. 1 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind das Studienbuch, der Studierendenausweis, sämtliche Immatrikulationsbescheinigungen, die ihre Gültigkeit verlieren, die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen sowie ggf. der Nachweis über die bezahlten öffentlich-rechtlichen Forderungen vorzulegen (§ 62 Abs. 5 LHG).

## § 7 Vollzug der Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation wird durch Löschung der Daten der Studierenden bzw. des Studierenden im Studierendenregister sowie durch Eintragung des

Exmatrikulationsvermerks im Studienbuch vollzogen.

Der Exmatrikulationsvermerk enthält den Tag des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Exmatrikulation zum Ende des Semesters wirksam.

(2) Im Falle einer von Amts wegen erfolgten Exmatrikulation wird auf Antrag ein Exmatrikulationsvermerk im Studienbuch erteilt, wenn sämtliche in § 6 Abs. 2 geforderten Unterlagen vorliegen.

## § 8 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Im Rahmen der vorhandenen Kapazität können auf Antrag Personen mit hinreichender Bildung zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörerin bzw. Gasthörer zugelassen werden (§ 64 Abs. 1 LHG). Der Antrag auf Erteilung dieser Erlaubnis ist beim Studierendensekretariat zu stellen.

(2) Die Erlaubnis ist in der Regel begrenzt auf höchstens 10 Stunden Lehrveranstaltungen je Semesterwoche. Die Benutzung von Hochschuleinrichtungen kann nach Maßgabe bestehender Benutzungsverordnungen eingeräumt werden. Die Gasthörerin bzw. der Gasthörer erhält einen Ausweis für Gasthörerinnen/Gasthörer.

(3) Die Erlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt, vorausgesetzt die Gasthörergebühr nach § 17 Landeshochschulgebührengesetz i.V.m. der Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist auf dem Konto der Hochschule eingegangen.

## § 9 Kontaktstudium

(1) Zum Kontaktstudium können Personen zugelassen werden, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben oder die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise nachgewiesen haben (§ 31 Abs. 3 LHG).

(2) Die Zulassung zum Kontaktstudium ist formlos beim Zentrum für Weiterbildung und Hochschuldidaktik bzw. beim Zentrum für Lehrerfortbildung zu beantragen, es sei denn, für ein Kontaktstudium liegen besondere Regelungen vor.

## § 10 Meldepflichten

(1) Der Verlust des Studienbuches, des Studierendenausweises oder des Ausweises für Gasthörerinnen/Gasthörer ist dem Studierendensekretariat unverzüglich anzuzeigen.

(2) Dem Studierendensekretariat sind ferner alle Änderungen der im Studierendenregister erfaßten Daten, insbesondere des Familienstandes, des Namens und der Anschrift sowie die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, unverzüglich mitzuteilen. Eine Anschriftenänderung kann über den Online-Service der Hochschule durch die bzw. den Studierenden erfolgen.

### **§ 11 Nachfristen**

Versäumt eine Person die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen, die sie nicht

zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landeshochschulgebührengesetzes i.V.m. der Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg erhoben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 21. März 2002, Amtliche Bekanntmachungen 2002, Nr. 3, außer Kraft.

Freiburg, den 13. Februar 2007